

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES GÄSTEBEITRAGES IN DER STADT THALE (GÄSTEBEITRAGSSATZUNG)

Entsprechend § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages im Erhebungsgebiet der Stadt Thale beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Gästebeitrages

(1) Die Kernstadt Thale und die Ortsteile Allrode, Altenbrak mit Almsfeld und Wendefurth, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen bilden innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen ein Erhebungsgebiet.

(2) Die Stadt Thale erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag:

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8 b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr angeboten werden.

Der Gästebeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Thale bedient, soweit die Kosten dem Dritten von der Stadt Thale geschuldet werden.

(3) Gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Thale unberührt.

(4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Thale und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz (Einwohnerabschlag).

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2 Gästebeitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Thale zu Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Maßstab und Satz des Gästebeitrages

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

(1) Der Gästebeitrag beträgt für jede nach § 2 der Satzung beitragspflichtige Person in den Monaten Januar, Februar, März, November und Dezember täglich 2,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer sowie in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober täglich 3,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Ankunfts- und Abreisetag werden als einen Tag berechnet.

(2) Jahrgästebeitragspflichtige sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Inhaber von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Wohnungen, Wochenendhäusern, Bungalows oder ähnlichen Einrichtungen sowie Dauercamper sind.

Jahrgästebeitragspflichtige haben anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach § 2 einen Jahrgästebeitrag zu zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.

Der pauschale Jahrgästebeitragsatz wird in Höhe von täglich 2,50 Euro inklusive Mehrwertsteuer erhoben und beträgt somit 75,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer je Kalenderjahr.

§ 4 Befreiung von der Gästebeitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Kinder im Alter unter 6 Jahre,
2. das Dritte und jedes weitere Kind im Alter bis 17 Jahre einer Familie, wenn bereits für zwei Kinder ein ermäßigter Gästebeitrag entrichtet wird,
3. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sowie deren Betreuer, die sich zu Klassenfahrten oder zu Kinder- und Jugendfreizeiten gemeinnütziger Träger im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus rein familiären oder zwischen ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen besuchen und in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
5. Personen, die sich zur Berufsausübung, Ausbildung oder Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Gäste aus Partnerstädten der Stadt Thale,
7. Teilnehmer an Kongressen, Tagungen und Lehrgängen, wenn sie keine Möglichkeit zur Nutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen haben,
8. Schwerbehinderte, die laut amtsärztlichem Ausweis auf eine ständige Begleitung angewiesen sind sowie deren Begleitperson, soweit sie die Fremdenverkehrseinrichtungen mit der zu betreuenden Person nutzt,
9. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
10. bei Anwendung von § 3 Nr. 2 jede weitere Person, wenn ein Inhaber den pauschalen Jahrgästebeitrag bereits entrichtet hat.

- (2) Der Jahresbeitragspflichtige kann auf schriftlichen Antrag von dem pauschalen Jahresgästepbeitrag befreit werden, wenn von ihm glaubhaft gemacht wird, dass er das Ein-, Mehrfamilienhaus, die Wohnung, das Wochenendhaus, den Bungalow oder eine ähnliche Einrichtung sowie den Dauercampingplatz im gesamten Kalenderjahr nicht nutzt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 5 Ermäßigung, Stundung und Erlass der Gästepbeitragspflicht

- (1) Der Gästepbeitrag wird um 50 v.H. ermäßigt für:
1. Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästepbeitrages sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.
- (4) Ist die Einziehung des Gästepbeitrages nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie auf der Grundlage der Regelungen in § 13 a KAG LSA ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Beitragspflichtigen an die Stadt Thale.
- (5) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 6 Gästekarte / Meldeschein und Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

- (1) Personen, die entsprechend dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegen, haben Anspruch auf eine Gästekarte und einen Meldeschein. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung des Gästepbeitrages befreit sind. Die Gästekarte und der Meldeschein sind nicht übertragbar. Für verlorengegangene Gästekarten und Meldescheine kann kein Ersatz ausgestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind beitragspflichtige Personen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Inhaber einer Gästekarte und eines Meldescheines hat während des Zeitraumes, für den er den Gästepbeitrag entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX). Die von der Zahlung des Gästepbeitrages nach § 4 befreiten Personen können maximal für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet den Gästepbeitrag nach dieser Satzung entrichten, um einen Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) zu haben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 genannten Personen.
- (3) Die Gästekarte und der Meldeschein berechtigen in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffent-

lichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Erhebungsgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte und des Meldescheines in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Gästepbeitrages

- (1) Die Pflicht für die Abgabe des Gästepbeitrages entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der dortigen Abreise.
1. Der Gästepbeitrag wird am Anreisetag fällig. An- und Abreisetag rechnen als einen Tag. Der Meldescheinvordruck ist vom Gast bei seiner Anreise auszufüllen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast eine Gästekarte.
 2. Für Jahresgästepbeitragspflichtige entsteht die Beitragsschuld am 1. Januar jeden Jahres. Der Jahresgästepbeitrag ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Wohnungen, Wochenendhäusern, Bungalows oder ähnlichen Einrichtungen sowie Dauercamper auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Beitragsschuld besteht. Der Jahresgästepbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Der Jahresgästepbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Wenn der Gästepbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseiteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist der Gästepbeitrag durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Vermieter oder vergleichbare Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug obliegt dem Vermieter und vergleichbaren Personen entsprechend § 8 Absatz 3.
- (3) Rückständige Gästepbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Thale an den Beitragspflichtigen, an den Vermieter oder vergleichbare Personen halten.

§ 8 Pflichten der Vermieter und vergleichbarer Personen

- (1) Wer beitragspflichtige Personen nach § 2 beherbergt, ist verpflichtet, diese Personen anzumelden.
- (2) Die Vermieter und vergleichbare Personen haben die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihnen aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste den Meldeschein richtig und vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Berechnung der Höhe der Gästepbeiträge ist von den Vermietern und vergleichbaren Personen auf den Meldescheinen zu ergänzen.
- (3) Die Vermieter und vergleichbare Personen haben die Gästepbeiträge von den Beitragspflichtigen einzuziehen.
- (4) Die Vermieter und vergleichbare Personen haben bis zum zehnten Werktag eines Monats die mit allen Angaben versehenen Meldescheine des Vormonats sowie einer unterzeichneten Erklärung mit Angabe der Summe der eingezogenen Gästepbeiträge bei der Bodetal Tourismus GmbH abzuliefern. Sofern keine Personen in dem Vormonat beherbergt wurden, hat eine Null-

Meldung zu erfolgen. Die Meldescheine und Erklärungen gibt die Bodetal Tourismus GmbH unverzüglich an die Stadt Thale zur Erteilung entsprechender Beitragsbescheide weiter.

- (5) Die Vermieter sowie vergleichbare Personen haben die eingezogenen Gästebeiträge auf Grundlage der Beitragsbescheide spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an die Stadt Thale zu überweisen.
- (6) Die Vermieter und vergleichbare Personen haben auf Verlangen der Stadt Thale oder der Bodetal Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und ihnen Einsicht in ihre diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Gästebeitragssatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästebeitragserhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (8) Beitragspflichtige Personen, die einen Jahresgästebeitrag zu entrichten haben, sind verpflichtet, sich bei der Stadt Thale innerhalb von zehn Werktagen nach Inbesitznahme anzumelden beziehungsweise nach Besitzaufgabe sich abzumelden.
- (9) Die Angaben der Meldescheine dürfen für Zwecke der Gästebeitragserhebung und der Ausstellung von Gästekarten verwendet werden.
- (10) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine sowie für die Einziehung und die Überweisung der Gästebeiträge an die Stadt Thale haften die Vermieter sowie die vergleichbaren Personen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (11) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 10 unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen der Regelungen in § 7 vorsätzlich oder leichtfertig als Beitragspflichtiger:
 1. seiner Pflicht zum Ausfüllen des Meldescheines nicht nachgekommen ist oder
 2. seine Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages nicht erfüllt hat
 und dadurch ermöglicht wird, einen Gästebeitrag zu verkürzen (Abgabenverkürzung) oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile (Abgabengefährdung) zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG LSA handelt, wer entgegen der Regelungen in § 7 vorsätzlich oder leichtfertig als Reiseunternehmer die im Entgelt enthaltenen Gästebeiträge, die von Reiseteilnehmern an das Reiseunternehmen entrichtet wurden, nach Ankunft nicht unverzüglich an die Vermieter oder vergleichbare Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 abgeführt hat und dadurch ermöglicht wird, einen Gästebeitrag zu verkürzen (Abgabenverkürzung) oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile (Abgabengefährdung) zu erlangen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG LSA handelt, wer entgegen der Regelungen in § 8 vorsätzlich oder leichtfertig als Vermieter oder vergleichbare Person:

1. beitragspflichtige Personen nach § 2 beherbergt und nicht angemeldet hat,
 2. die vorgegebenen Meldescheine nicht ausfüllen lassen und die Berechnung der Höhe des Gästebeitrages nicht ergänzt hat,
 3. die Gästebeiträge von den Beitragspflichtigen nicht eingezogen hat,
 4. bis zum zehnten Werktag eines Monats die mit allen Angaben versehenen Meldescheine des Vormonats sowie einer unterzeichneten Erklärung mit Angabe der Nummern der Meldescheine und Angabe der Summe der eingezogenen Gästebeiträge oder die Null-Meldung bei der Bodetal Tourismus GmbH nicht abgegeben hat,
 5. die eingezogenen Gästebeiträge auf Grundlage der Beitragsbescheide nicht rechtzeitig und vollständig an die Stadt Thale überwiesen hat,
 6. der Stadt Thale oder der Bodetal Tourismus GmbH keine Auskunft über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und Zahlungspflicht erteilt hat und ihnen keine Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen gewährt hat,
 7. dem Gast die Gästebeitragssatzung nicht oder nicht korrekt zur Einsichtnahme gegeben hat oder
 8. sonstige Vorschriften der Satzung nicht erfüllt hat, die der Sicherung und Erleichterung der Erhebung des Gästebeitrages dienen und
- dadurch ermöglicht wird, einen Gästebeitrag zu verkürzen (Abgabenverkürzung) oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile (Abgabengefährdung) zu erlangen.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG LSA handelt, wer entgegen der Regelungen in § 8 vorsätzlich oder leichtfertig als beitragspflichtige Person, die einen Jahresgästebeitrag zu entrichten hat, sich bei der Stadt Thale innerhalb von zehn Werktagen nach Inbesitznahme nicht angemeldet und sich nach Besitzaufgabe nicht abgemeldet hat und dadurch ermöglicht wird, einen Gästebeitrag zu verkürzen (Abgabenverkürzung) oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile (Abgabengefährdung) zu erlangen.

- (5) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

- (6) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 und 2 KAG LSA und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

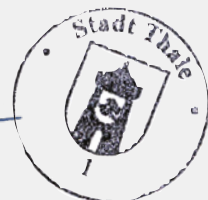
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Thale vom 20.06.2019 außer Kraft.

Thale, den 16.12.2021

Maik Zedschack



Maik Zedschack
Bürgermeister